

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Jappsen - Todt - Bahnsen Part mbB
Architekten | Ingenieure | Stadtplaner
Zingel 3
25813 Husum

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 09.04.2021
Mein Zeichen: IV 624 - 27671/2021
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

02. Juli 2021

nachrichtlich:

Amtsvorsteher
des Amtes Mittleres Nordfriesland
Bauabteilung
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Brekum

Landrat des Kreises Nordfriesland
→ Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung
Postfach 11 40
25801 Husum

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwal-
tungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)**

- **26. Änderung des Flächennutzungsplanes** und
- **Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Breklum, Kreis Nordfriesland**
(hier: Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB)
- **Ihre Mail vom 09.04.2021**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland** vom 09.05.2021

Mit o. g. Schreiben informieren Sie über die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Breklum. Die Gemeinde

strebt eine weitere wohnbauliche Entwicklung an. Dafür soll eine Wohnbaufläche dargestellt bzw. ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Vorgesehen ist die Entwicklung von sechs Baugrundstücken. Zulässig ist je Einzelhaus / je Doppelhaus eine Wohneinheit, für das Grundstück Nr. 6 sind je Einzelhaus drei Wohneinheiten zulässig. Das ca. 0,5 ha große Plangebiet wird über die Straße ‚Dingstedter Weg‘ erschlossen und liegt südlich dieser Straße bzw. östlich/ nordöstlich des Riddorfer Wegs. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 747).

Die Gemeinde Breklum selbst nimmt zwar keine zentralörtliche Funktion wahr, liegt jedoch im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Bredstedt. Gemeinden, die insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen in gemeindegrenznahen Bereichen im baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort stehen, sollen an der Entwicklung des zentralen Ortes teilnehmen. Die Teilhabe an der Entwicklung des zentralen Ortes erfordert bei überörtlichen Planungen und Maßnahmen eine enge Abstimmung mit dem zentralen Ort. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass eine ortsübergreifende Abstimmung stattgefunden hat. Im Ergebnis haben die Nachbargemeinde und -stadt der Planung zugestimmt.

Darüber hinaus sind gemäß der o. g. Begründung keine kurzfristig verfügbaren Alternativstandorte im Innenbereich identifiziert worden. Im Ergebnis wird daher bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gleichwohl sollte der Planung eine detailliertere Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das am 03.05.2021 in Husum geführte Planungsgespräch, in dem auch weitere Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten, u. a. Flächen im Eigentum der Gemeinde, diskutiert worden sind. Vor dem Hintergrund der Gesprächsergebnisse ist der Gemeinde auch nahezulegen, Mitspracherechte bei der Vergabe der Grundstücke auf geeignete Weise sicherzustellen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Gemäß §1a Abs.2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Grundsätze nach §1a Abs.2 Satz 1 und 2 BauGB sind in der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

2. Nach § 9 (1) Nr. 6 BauGB kann im B-Plan festgesetzt werden, wie viele Wohnungen in Wohngebäuden höchstens zulässig sein sollen. Es ist in jedem Fall zwingend erforderlich, eine solche Beschränkung aus allein städtebaulichen Gründen zu treffen. Die Zweckmäßigkeit der Festsetzung muss sich aus der spezifischen städtebaulichen Problematik des Gebietes ableiten, für das die Festsetzung gelten soll, und aus der Abschätzung der städtebaulichen Auswirkungen, die mit dieser Festsetzung gerade unterbunden werden sollen. Die Anwendung dieser Norm soll also in solchen Gebieten erfolgen, in denen durch Begrenzung der zulässigen Anzahl der WE eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Struktur oder Funktion durch Überhandnehmen von Wohnungen verhindert werden soll, ohne das Bauvolumen zu beschränken. Nicht ausreichend hingegen ist der Verweis auf die allgemeinen städtebaulichen Leitsätze des § 1 (6) BauGB; ebenso wenig ausreichend ist eine Begründung, die sich allein auf Vorgaben der Landesplanung (Entwicklungsrahmen) stützt.

Für Neuplanungen kommt eine derartige Regelung nur für sehr spezifische Planungsansätze in Betracht, zumal das BauGB u. a. auch den städtebaulichen Grundsatz eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden formuliert.

Die Festsetzung einer höchstzulässigen Zahl von nur einer WE je Wohngebäude sieht das Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde jedoch regelmäßig als städtebaulich (fast) nicht begründbar und dann auch unzulässig an.

gez. Daniel Möller



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung



.....
Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Architekturbüro
Jappsen-Todt-Bahnsen
Zingel 3
25813 Husum

Herrn Amtsdirektor des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.3.04-Breklum

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 09.05.2021
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Breklum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum F + B-Plan

Der Umweltbericht liegt bisher nicht vor.

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden nicht für erforderlich gehalten.

Ich weise darauf hin, dass für die Vollversiegelung von Grünlandflächen ein Ausgleich im Verhältnis von 1:0,8 und für eine Teilversiegelung im Verhältnis 1:0,6 erforderlich wird. Der Ausgleich kann durch die Anlage einer oder mehrerer Ausgleichsflächen sowie über ein Ökokonto erbracht werden. Die Ausgleichsflächen sind kartographisch darzustellen und zu beschreiben. Bei einem Ausgleich über ein Ökokonto ist dieses mit Aktenzeichen zu benennen, zu beschreiben und die Kopie der vertraglichen Vereinbarung vorzulegen.

Von der **unteren Wasserbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum B-Plan:

Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine ausreichenden Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung. Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Einführungserlass entsprechender Regelungen des MELUND und MILI vom 10.10.2019 sind die Veränderungen des Wasserhaushalts im Planbereich im Zuge der Planung zu untersuchen. Die sogenannte In-Aussicht-Stellung der Erlaubnisfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist laut Erlass vor Satzungsbeschluss notwendig.

.....
Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung empfohlen

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Das geplante Baugebiet entwässert in die Rohrleitung 04 des Sielverbandes Breklumer Koog. Die Leitung verläuft südlich des B-Gebietes im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens.

Die Rohrleitung 04 war in der Vergangenheit bei Starkregenereignissen wiederholt überlastet, so dass es zu Überstauungen u. a. im Bereich des Riddorfer Rings gekommen ist.

Die Rohrleitung 04 und die gemeindliche Oberflächenentwässerung im Bereich des Riddorfer Rings sind vor der Aufstellung des B-Plans in ihrem Zustand und ihrer Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Hierbei wären auch Lage und Funktion des geplanten Rückhaltebeckens und die zukünftige Unterhaltungspflicht der Rohrleitung 04 im Bereich der Bebauung abzustimmen. Dieses sollte sinnvollerweise gemeinsam mit dem Sielverband Breklumer Koog, dem Wasserverband Nord und der unteren Wasserbehörde erfolgen. Hierbei wären auch die vermutlich erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren abzustimmen.

Auf die satzungsmäßigen Mindestabstände zu Anlagen des Sielverbandes wird hingewiesen. et wird.

Vom **FD Bauen und Planen** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Planung zum B-Plan

Hinweise der Planung

- Textliche Festsetzung Nr. 2: Eine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist unbestimmt, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (OVG NRW, Urteil 10 D 46/10.NE vom 15.02.2012). Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Erschließungsstraße im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses hergestellt oder mindestens ihre Ausbauplanung abgeschlossen ist. Ansonsten wären im Bebauungsplan das Straßenniveau festzusetzen oder andere Bezugspunkte zu wählen.

Ich weise deswegen darauf hin, weil ungenaue Höhenfestsetzungen nach laufender Rechtsprechung regelmäßig zur Nichtigkeit des gesamten Bebauungsplans führen.
- Textliche Festsetzung Nr. 3.2: Die Festsetzung erscheint unausgegoren. Zum einen ist in der Begründung zum Bebauungsplan nicht dargestellt, wie die Gemeinde das städtebauliche Ziel sicherstellen will, dass auf dem „Grundstück Nr. 6“ bis zu drei Wohnungen entstehen sollen. Sie ist nicht Eigentümerin der Flächen und kann insofern keinen direkten Einfluss darauf ausüben, es sei denn, es gäbe einen städtebaulichen Vertrag mit entsprechenden Regelungen. Darauf besteht in der Begründung jedoch kein Hinweis. Auch hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Parzellierung der Grundstücke. Die Darstellungen von beabsichtigten Grundstücksteilungen im Bebauungsplan sind ohne Rechtsfolge. Es muss daher u.U. gar nicht zu einem „Grundstück Nr. 6“ kommen oder es kann in einem anderen Teil des Baugebietes liegen. Wäre die textliche Festsetzung Nr. 3.2 dann noch anwendbar? Oder gewollt? Hier erscheint eine Überprüfung der Festsetzung sinnvoll, oder es sollten zumindest weitere Informationen in der Begründung dargelegt werden.
- Textliche Festsetzung Nr. 4: Ich weise darauf hin, dass das Planungsrecht die Festsetzung einer Mindestanzahl von Stellplätzen nicht vorsieht. Anders formuliert: es gibt hierfür keine Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB). § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Regelung von Flächen) und § 12 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Abs. 6 Ausschluss und Verringerung) haben andere Regelungsinhalte. Für eine Festlegung einer Mindestanzahl an Stellplätzen kann aber die Landesbauordnung herangezogen werden. Über § 50 LBO Abs. 1 i.V.m. § 84 LBO Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 LBO ist dies möglich. Gemäß § 84 Abs. 3 LBO kann diese Regelung dann als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden. Insofern ist die Rechtsgrundlage in der Festsetzung entsprechend zu korrigieren. Das kann m.E. redaktionell vorgenommen werden.
- Textliche Festsetzung Nr. 5: Die Rechtsgrundlage ist falsch. Gemeint ist vermutlich § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO.

Breklum

5. Textliche Festsetzung Nr. 7: Die Rechtsgrundlage ist hier ebenfalls falsch.
6. Textliche Festsetzungen Nr. 8 und 9: s. meine Ausführungen zu Nr. 1
7. Textliche Festsetzung Nr. 11: ich empfehle hier auch die Regelungen der textlichen Festsetzungen Nr. 4, 7, 8 und 9 mitaufzunehmen.
8. Planzeichnung: ich empfehle, per textlicher Festsetzung verbindlich zu regeln, welche Art von Bepflanzungen auf den festgesetzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ausgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang wäre es auch wünschenswert zu klären, ob die gem. textlicher Festsetzung Nr. 10a anzupflanzenden Bäume auch innerhalb oder nur außerhalb dieser Flächen stehen dürfen bzw. sollen.
Außerdem erfordern die festgesetzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bereich der nördlichen Erschießungsstraße eine planungsrechtliche Grundnutzung (z.B. öffentliche oder private Grünfläche).

Bauaufsicht zum B-Plan:

Folgender Hinweis (unterstrichen) ist unter Punkt 5.1 aufzunehmen:

Einfarbige Dacheindeckungen mit matten nichtglänzenden Dachpfannen in den Farben Rot, Rotbraun, Anthrazit und begrünte Dächer sind zulässig.

Brandschutz zum B-Plan:

Nach der zeichnerischen Darstellung ist der Straßenkörper mit einer nutzbaren Breite von 5,50m vorgesehen. Da zusätzlich keine Gehwege geplant sind und die Straße gleichzeitig als Bewegungsfläche für die Feuerwehr bzw. für Rettungsfahrzeuge und Einsatzkräfte dienen muss, ist die vorgesehene Breite zu gering. Nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr ist je Löschfahrzeug eine Bewegungsfläche von mindestens 7m x 12m erforderlich. Die Erschließungsstraße ist daher im Bereich der Baugrundstücke entsprechend breiter zu gestalten.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Jan Peché

Sielverband Breksumer Koog

1 6. APR. 2021

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV Breksumer Koog, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm

Jappsen · Todt · Bahnsen
Architekten | Ingenieure | Stadtplaner
Zingel 3
25813 Husum

Deichvogt:

Christian Gonsen
Fehsholmer Weg 33
25821 Struckum
Tel.-Nr.: 04671/2471

E-Mail: t.baehr@deichbauamt.de

Bankverbindung:

VR Bank e.G. Niebüll
BLZ: 217 635 42
Kto.-Nr.: 2700123
BIC: GENODEF1BDS
IBAN: DE 17 2176 3542 0002 7001 23

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Website.

www.deichbauamt.de/datenschutz



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Ellen Jappsen	06.04.2021	DHSV / Ba	Herr Baehr	6003-21	13.04.2021

Gemeinde Breklum / Nordfriesland / Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde, frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme des Sielverbandes Breksumer Koog;

Sehr geehrte Frau Jappsen,

der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Breklum im Kreis Nordfriesland befindet sich im Verbandsgebiet des Sielverbandes Breksumer Koog. Der betroffene Verband nimmt hier für sich Stellung.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Riddorf östlich des Gemeindeweges „Riddorfer Ring“ und südlich des Gemeindeweges „Dingstedter Weg“ innerhalb nahezu geschlossener Bebauung als Baulücke. Lediglich östlich anliegend befinden sich mehrere Grünflächen. Der Geltungsbereich auf Teilbereichen der Flurstücke 297 und 196 in der Flur 1 der Gemarkung Breklum umfasst 5.029 m². Die aktuell landwirtschaftlichen Flächen sollen als Wohnbauflächen entwickelt werden.

Laut der Rubriken 11 bzw. 8 „Ver- und Entsorgung“ der Begründungen soll die Wasserentsorgung über die vorhandenen bzw. neu zu schaffende Anschlüsse an die öffentlichen Netze gesichert werden. In den Rubriken 11.5 bzw. 8.5 „Abwasserbeseitigung“ wird beschrieben, dass die Schmutzwasserbeseitigung durch Ableitung über das Ortsnetz im Trennsystem in die städtische Kläranlage erfolgt.

Das Niederschlagswasser soll, wenn möglich, auf den Baugrundstücken versickern. Bei darüber hinaus anfallendem Oberflächenwasser soll eine Ableitung über ein neues Regenrückhaltebecken *in eine nicht näher definierte Vorflut* erfolgen.

Nähere Angaben hierzu liegen nicht vor, ebensowenig ein konkreter Entwässerungslageplan oder ein Entwässerungskonzept. Unterlagen über etwaige dort bestehende kommunale Entwässerungseinrichtungen liegen dem Verband nicht vor.

In der Südspitze des Flurstückes 196 ist auf dem Satzungsplan ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Dieses befindet sich in seiner geplanten Lage oberhalb eines Teilbereiches der dort von Osten nach Westen verlaufenden Verbandsanlage „Verrohrung und Rohrleitung 04“.

Weitere Verbandsanlagen und –gewässer befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe, es befinden sich umgebend jedoch Parzellengräben, die zusammen mit den Verbandsanlagen sowie den kommunalen Entwässerungsanlagen das Gesamtwässerungssystem des Ortsteiles Riddorf und des Großraumes Breklum, Struckum und Bredstedt bilden.

Grundsätzlich ist bei Planungen darauf zu achten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) zwischen den Böschungsoberkanten des Gewässers und neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Flächen, Gräben und Teichen sowie Bepflanzungen beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV, den SV und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten an dem Hauptverbandssielzug komplett frei zu halten ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit des Gewässers für Großgeräte, Geräte und Personal der Befugten innerhalb des Baugebietes in einem ebenfalls mindestens fünf Meter breiten Streifen wenigstens an einer Stelle jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ebenfalls satzungsgemäß nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in einem solchen Falle zeitgleich die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen.

Der Variante, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, können wir nicht vorbehaltlos zustimmen, da zum einen die Verrieselungsfähigkeit des Bodens trotz etwaiger vorliegender Bodengutachten zumindest nicht überall gegeben ist und zum anderen erfahrungsgemäß die Anlieger und Betreiber auf besagten Grundstücken unaufgefordert und selbsttätig Entwässerungseinrichtungen nach eigenem Gutdünken in naheliegende Gräben und Mulden einrichten (Eintrittsfall siehe z. B. im Bereich „Buhrkallweg“ in Bredstedt, betreffend den Vorfluter und Verrohrung 1 des WBV Bredstedt).

Die Einrichtung solcher eigenen Entwässerungseinrichtungen durch Dritte ist widerrechtlich. Daher sind die Zustände vor Ort regelmäßig durch die Gemeinde Breklum oder von diesen Bevollmächtigter zu kontrollieren und entstehende oder entstandene Eingriffe durch Dritte entsprechend zu ahnden und korrigieren sowie Fehlzustände abzustellen.

Die Kontrolle der Satzungseinhaltung verbunden mit den Angaben in unseren Stellungnahmen sowie eine etwaige erforderliche Regulierung von Fremdeinleitungsverstößen bleibt Angelegenheit der Gemeinde Breklum oder von dieser bevollmächtigter Dritter. Der SV Breklumer Koog wird sich im begründeten Eintrittsfall bezüglich erforderlicher Regulierungsmaßnahmen stets an die Gemeinde Breklum als Erschließungsträger halten.

*Der hier vorgelegten Planung kann seitens des SV Breklumer Koog **nicht zugestimmt** werden.*

Die Abstandsregelung zur Verbandsanlage „Verrohrung und Graben 04“ wird laut Antragsunterlagen durch das neue Regenrückhaltebecken nicht eingehalten, sondern die Rohrleitung damit überbaut. Des Weiteren ist eine eventuell angedachte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers auch gedrosselt über das Rückhaltebecken in die „Verrohrung 04“ aufgrund des von den Kapazitäten her viel zu geringen Durchmessers von DN 200 nicht mehr möglich.

Die hier von uns geforderten Änderungen und notwendigen Bedingungserfüllungen sind im Rahmen der Genehmigungserteilung mit dem Sielverband Breklumer Koog über den Hauptverband DHSV SWBS vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



C. Gohnsen, Deichvogt

Von:
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 11:20
An:
Betreff: WG: Re: Neue Entwässerung B-Plan 31 Riddorf
Anlagen: image003.jpg; CLIP-{0F4F273B-C705-45C1-B39F-CE0BCA73389}.jpg;
hr_Vorentwurf 2022_06_23 Entwässerung (1).pdf

Zur Info

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Re: Neue Entwässerung B-Plan 31 Riddorf
Datum: 2022-06-27T15:16:46+0200
Von: "Torsten Baehr" <t.baehr@deichbauamt.de>
An: "Thorsten-Carstensen@t-online.de" <Thorsten-Carstensen@t-online.de>

Hallo Thorsten,
die geänderte Planung ist lagemäßig soweit in Ordnung.

Bezüglich der Einleitung in unsere Verbandsleitung bestätige ich die Zustimmung des Verbandes zur Einleitung von **maximal 1 l/s**, damit dieses B-Plan-Verfahren weitergeführt werden kann. Das Rückhaltebecken ist dementsprechend zu dimensionieren und zu planen.

Folgende Hinweise dazu:

- Dies ist die vorerst letzte Zustimmung des SV B.K. zur kommunalen Einleitung in die "Noch"-Verbandsleitung "Rohrleitung"
- Dies gilt verbindlich bis zur Betriebsfertigkeit einer alternativen kommunalen Entwässerungseinrichtung durch den WV No
- Die Entlassung der "RL 04" ist noch nicht vom Tisch. Dies muss in einem gesonderten Termin noch abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Baehr



Deich- und Hauptsielverband

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Jappsen Todt Bahnsen
Zingel 3
25813 Husum

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.04.2021/
Mein Zeichen: Breklum-Fplanänd26-Bplan31/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 20.04.2021

Gemeinde Breklum / Nordfriesland

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Jappsen – Todt - Bahnsen
Zingel 3

25813 Husum

07. MAI 2021

Ihr Zeichen / vom
.. / 06.04.2021

Unser Zeichen / vom
Sr 338-339/2021

Kiel, den 06.05.2021

Gemeinde Breklum / Nordfriesland

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sabine Schroeter

05. MAI 2021

Jappsen, Todt, Bahnsen
Zingel 3
25813 Husum

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.04.2021
Unser Zeichen: pk-mb
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Klerck
Telefon: 04638 8955-20
Telefax: 04638 8955-55
E-Mail: p.klerck@wv-nord.de

Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Datum: 03.05.2021

**Gemeinde Breklum / Nordfriesland
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 und 26. Änderung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Frau Jappsen,

seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trinkwasser- und abwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan und die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle auf einzelne Sachverhalte eingehen, die aus unserer Sicht im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Allgemein:

Sofern die Umsetzung des B-Planes nicht durch die Gemeinde Breklum erfolgen soll, ist die trink- und abwassertechnische Erschließung im Rahmen eines Erschließungsträgers zu regeln. Grundsätzlich sollten die weiteren Planungsschritte in enger Abstimmung mit dem Wasserverband Nord erfolgen.

Niederschlagswasser:

Eine Ableitung von Niederschlagswasser in Anlagen des WV-Nord ist zum einen aus topographischen Gründen und zum anderen aus hydraulischen Gründen nicht möglich.

Wir verweisen an dieser Stelle auf den Einführungserlass vom 10. Oktober 2019 des Landes Schleswig-Holstein „wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“. Dieser Erlass macht es erforderlich, dass bereits im Rahmen der Bauleitplanung ein mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmtes Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung zu erarbeiten ist.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD

im Auftrag,



Dipl.-Ing. Peter Klerck
Leiter Technik